

STATUTEN

des Vereins „Fairkehrswende Wien.
Verein zur Förderung umweltfreundlicher Mobilität“
beschlossen am 22.6.2022

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen „Fairkehrswende Wien. Verein zur Förderung umweltfreundlicher Mobilität“.
- 2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Gemeinde Wien.
- 3) Die Bildung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein Fairkehrswende Wien. Verein zur Förderung umweltfreundlicher Mobilität, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke iSd § 35 BAO, durch deren Erfüllung die Allgemeinheit auf kulturellem und materiellem Gebiet im Bereich der Gesundheitspflege, des Körpersports und des Naturschutzes gefördert wird, und erfüllt diese Zwecke selbst (§ 40 BAO).

Er bezweckt die Förderung zivilgesellschaftlichen Engagements zur Verbesserung umweltfreundlicher Mobilitätsformen (Zu-Fuß-Gehen, Radfahren, öffentliche Verkehrsmittel), der Verringerung des motorisierten Verkehrsaufkommens und der Attraktivierung des öffentlichen Raumes mit dem Ziel, durch die Reduktion von klimaschädlichen Emissionen, Bodenverbrauch, Lärm und Feinstaub die natürlichen Lebensgrundlagen zu schonen und für künftige Generationen zu erhalten, die Gesundheit der Bevölkerung zu stärken, nachhaltige und kleinräumige wirtschaftliche Strukturen zu sichern und die Lebensqualität der in Wien lebenden Menschen zu sichern.

§ 3 Mittel des Vereins

Der Vereinszweck soll durch die in den folgenden Abs. 1 und 2 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

- 1) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Zusammenarbeit mit Behörden, Organisationen und der Öffentlichkeit, Förderung des Austausches zwischen politischen RepräsentantInnen und AkteurInnen aus der Zivilgesellschaft;
 - b) Veranstaltung von Vorträgen, Informations-, Kultur- und Diskussionsveranstaltungen, Rundgängen und Ausflügen,
 - c) Sammlung von Unterschriften, Kampagnen und Instrumente (Petitionen, E-Mail-Aktionen) zur zivilgesellschaftlichen Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern an demokratischen Entscheidungsprozessen;
 - d) Herausgabe von Zeitungen, Flugblättern und anderen Informationsträgern,

- e) Öffentlichkeitsarbeit: Presseaussendungen und -konferenzen, Ausstellungen, Informations- und Werbekampagnen,
 - f) Betreiben von Websites als Informations- und Kommunikationsplattformen, Versendung von Newslettern,
 - g) Durchführung von und Beteiligung an sportlichen Veranstaltungen,
 - h) Entwicklung, Verbreitung, Durchführung oder Unterstützung von Kampagnen, Strategien und Konzepten zur Förderung des Fuß-, Rad- und Öffentlichen Verkehrs und zur attraktiven Nutzung und lebenswerten Gestaltung des öffentlichen Raumes,
 - i) Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Bürgerinitiativen, Organisationen und Einzelpersonen im In- und Ausland, die sich dem Umwelt- und Naturschutz, der Verkehrsberuhigung und der Verkehrssicherheit, der Verbesserung städtischer Lebensbedingungen, der Jugendarbeit, der Integration, der Kunst und der Gesundheit widmen,
 - j) Veranlassung und Durchführung von Forschungsarbeiten, die Sammlung und Auswertung von Erfahrungen, die Herausgabe von Veröffentlichungen allein oder mit anderen,
 - k) nationale und internationale Netzwerkpflege
 - l) Erstellung von Berichten an die Mitglieder
 - m) Durchführung von kulturellen Veranstaltungen wie insbesondere Filmvorführungen, Lesungen und Ausstellungen sowie Herausgabe von Kunstproduktionen im Zusammenhang mit dem Vereinszweck.
- 2) Die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- a) Kurse, Erträgnisse aus Veranstaltungen,
 - b) Spenden, Sponsorings, Sammlungen, Vermächtnisse,
 - c) Erträge aus dem Verkauf von Fanartikeln des Vereins,
 - d) Durchführung von Dienstleistungen und Aufträgen, die dem Vereinszweck dienen,
 - e) Kooperationen mit anderen Vereinen.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen.

Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristischen Personen werden. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand; sie kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

2) Der Austritt aus dem Verein kann mit dem Ablauf jedes Monats erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

3) Bei grober Verletzung der Mitgliedspflichten, etwa durch unehrenhaftes Verhalten, Schädigung des Vereins oder wiederholtem Zuwiderhandeln gegen die Vereinsziele kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein verfügen.

4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann durch die Generalversammlung über Antrag des Vorstandes aus denselben Gründen beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.

2) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht allen Vereinsmitgliedern zu.

3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die ordentlichen Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

5) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung binnen vier Wochen verlangen.

6) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu übermitteln.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die RechnungsprüferInnen und das Schiedsgericht.

§ 9 Die Generalversammlung

1) Die Generalversammlung des Vereins Fairkehrswende Wien. Verein zur Förderung umweltfreundlicher Mobilität (ordentliche Generalversammlung) findet zumindest alle drei Jahre innerhalb der ersten sechs Monate des Kalenderjahres statt.

2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der RechnungsprüferInnen binnen vier Wochen statt.

3) Sowohl zu der ordentlichen sowie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Vereinsmitglieder vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich an die letzte bekannte E-Mail-Adresse einzuladen.

4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich per E-Mail einzureichen. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

5) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Juristische Personen werden in der Generalversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten.

6) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/die Obfrau, bei Verhinderung des Obmanns oder Obfrau dessen/deren StellvertreterIn.

7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. Beschlüsse, mit denen das Vereinsstatut geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses, Beschlussfassung über den Voranschlag,

b) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der RechnungsprüferInnen,

c) Entlastung des Vorstandes,

d) Genehmigung von Rechtsgeschäften, die zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein abgeschlossen werden (Insichgeschäfte),

e) Aufnahme und Ausschluss von Ehrenmitgliedern jeweils auf Vorschlag des Vorstandes,

f) Beschlussfassung über die Änderung der Statuten und die freiwillige Auflösung des Vereins,

g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern: Obmann/Obfrau, Stellvertretendem Obmann/Stellvertretender Obfrau, KassierIn und SchriftführerIn und Stellvertretender SchriftführerIn.

- 2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt.
- 3) Die Funktionsperiode der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Sie währt auf jeden Fall bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist möglich.
- 4) Der Vorstand wird vom Obmann/der Obfrau, bei deren Verhinderung vom stellvertretenden Obmann oder der stellvertretenden Obfrau mündlich oder schriftlich einberufen. Sind diese Organe auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Obmanns/der Obfrau den Ausschlag.
- 6) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Fall des Rücktrittes aller Vorstandsmitglieder an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl eines neuen Vorstandes bzw. Kooptierung eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin (siehe sogleich) wirksam.
- 7) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle mit dessen Zustimmung ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.
Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen. Dieser hat umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.
- 8) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Diesfalls ist von der Generalversammlung ein neuer Vorstand bzw. ein neues Vorstandsmitglied zu wählen; die Enthebung tritt mit der Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis,
- b) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses,

- c) Vorbereitung der Generalversammlung
- d) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung
- e) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebahrung und den geprüften Rechnungsabschluss,
- f) Planung und Genehmigung der operativen Arbeiten, z.B. von Aktionen, Kampagnen und Dienstleistungs-Angeboten
- g) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern und Erstattung von Vorschlägen für die Verleihung oder Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften
- h) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
- i) Führen eines Mitgliederverzeichnisses

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1) Der Obmann/die Obfrau vertritt den Verein nach außen, führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Dem Obmann bzw. der Obfrau obliegt die Anzeige von Statutenänderungen, die Bekanntgabe der organschaftlichen Vertreter oder allfälliger Änderungen der Zustelladresse des Vereins sowie die Anzeige der freiwilligen Auflösung des Vereins bei der Behörde.

2) Der Schriftführer/die Schriftführerin hat den Obmann/die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen und die Generalversammlung sowie die Sitzungen und Tätigkeiten des Vorstandes zu protokollieren.

3) Der Kassier/die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

4) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns/der Obfrau der stellvertretende Obmann/die stellvertretende Obfrau.

§ 14 Die RechnungsprüferInnen

Die zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Ihnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen über die Bestellung, die Auswahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß.

§ 15 Das Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus den Vereinsverhältnissen entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil ein Mitglied als SchiedsrichterIn schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb

von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten SchiedsrichterInnen binnen weiterer vierzehn Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Binnen weiterer 14 Tage tritt das Schiedsgericht zusammen. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler/eine Abwicklerin zu bestimmen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieseR das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff Bundesabgabenordnung zu verwenden.

Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.